

G e s e z,

betreffend die Herstellung und Erhaltung von Zufahrtsstraßen zu nicht ärarischen Eisenbahnen, wirksam für das Land Vorarlberg.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Eisenbahn-Zufahrtsstraßen sind jene öffentlichen Straßen, welche die Verbindung der Bahnhöfe und Aufnahmestationen mit dem nächst erreichbaren öffentlichen Fahrwege oder mit dem Gebiete der nächst gelegenen Städte, Märkte oder Ortschaften vermitteln.

§. 2.

Bei der Errichtung von Eisenbahn-Zufahrtsstraßen hat die politische Bezirksbehörde über deren Nothwendigkeit und Anschluß an den öffentlichen Fahrweg, Stadt, Markt oder Ortschaft (§ 1) über die Breite, Construction, Steigung und die sonstigen Bauverhältnisse ein Gutachten abzugeben, bei der commissionellen Bahnbegehung ein Mitglied des Landesauschusses beizuziehen, und ein gütliches Uebereinkommen zwischen sämmtlichen Betheiligten über die Ausführung des Baues, sowie über die Bildung einer Concurrrenz, betreffend die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstraßen zu versuchen.

§. 3.

Kommt hierüber zwischen den Betheiligten ein Uebereinkommen zu Stande, so ist selbes dem Landesauschusse zur Genehmigung vorzulegen, welcher hiebei im Einvernehmen mit der Landesbehörde vorzugehen hat. — Findet der Landesauschuß den Vergleich nicht geeignet, so hat derselbe im Einverständnisse mit der Landesbehörde das Erkenntniß zu fällen.

§. 4.

Wenn zwischen dem Landesauschuß und der Landesbehörde ein Einverständniß nicht erzielt wird, so ist der Act dem k. k. Ministerium des Innern zur Entscheidung einverständlich mit dem k. k. Handelsministerium in letzter Instanz vorzulegen.

§. 5.

bleibt der Vergleichsversuch fruchtlos, so ist durch die Landesgesetzgebung für solche Zufahrten von Fall zu Fall eine besondere Concurrrenz festzustellen. Bis dahin ist der Landesauschuß ermächtigt, im Einverständnisse mit der Landesbehörde eine Concurrrenz provisorisch zu bilden. Wird ein Einverständniß nicht erzielt, so ist nach § 4 vorzugehen.

§. 6.

Concurrrenz-Bezirk.

In diese Concurrrenz sind einzubeziehen:

- a) die betreffende Eisenbahn-Unternehmung.
- b) Die Gemeinden, in deren Gebiet die Zufahrtsstraße liegt, es können aber in besonders rück-sichtswürdigen Fällen auch Gemeinden, welche nicht von der Zufahrtsstraße durchzogen sind, mit Rücksicht auf den Nutzen, welchen dieselben aus dieser Straße ziehen, als beitragspflichtig erklärt werden.
- c) Jene Grund- oder Werkbesitzer und Unternehmungen, deren Interesse durch die betreffende Straße in hervorragender Weise gefördert werden.

§. 7.

Insoferne der Staat oder das Land einen Beitrag zu einer Zufahrtsstraße gewährt, ist derselbe von der Concurrrenzleistung vorweg in Abzug zu bringen. Der Landesbeitrag erfolgt durch Landtagsbeschluß.

§. 8.

Sollten von Seite der Bau-Unternehmung bei Anlage neuer Bahnstationen zur Ermöglichung der Bauführung bereits Fahrwege hergestellt worden sein, welche als Bahnhofzufahrten gelten können, so ist die Unternehmung verpflichtet diese gegen nöthigenfalls im Expropriationswege auszumittelnde Entschädigung der Concurrrenz zu überlassen.

§. 9.

Concurrrenz-Auschuß.

Nach Festsetzung des Concurrrenz-Bezirks (§ 6) ist ein Concurrrenz-Auschuß zu bilden. Derselbe ist das beschließende Organ und hat sogleich nach seiner Constituirung zu bestimmen, welche von den dem Bahnhofe zunächst gelegenen Ortsgemeinden verpflichtet ist, die Arbeiten zur Herstellung und Erhaltung der betreffenden Zufahrtsstraßen zu leiten, zu beaufsichtigen und die zur Verfügung gestellten Mittel zu verwenden. — Diese Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die Eisenbahn-Zufahrtsstraße gut fahrbar erhalten werde.

§ 10.

Jede in die Concurrrenz einbezogene Gemeinde wählt durch ihren Gemeindeauschuß auf die Dauer von 3 Jahren ein Mitglied und einen Ersatzmann in den Concurrrenz-Auschuß. — Ueber die Wählbarkeit und Verpflichtung zur Annahme der Wahl in den Concurrrenz-Auschuß sind die Vorschriften der Gemeindeordnung anzuwenden. — Bei Zufahrtsstraßen, zu deren Herstellung oder Instandhaltung ein Beitrag vom Aerar oder aus dem Landesfonde geleistet wird, ist die Regierung und der Landesauschuß

berechtigt, einen Bevollmächtigten für den Concurrrenz-Ausschuß zu ernennen. — Ebenso können die Eisenbahn-Unternehmungen und die Gesamtheit der Interessenten (§ 6 lit. c.) je ein Mitglied in den Concurrrenz-Ausschuß wählen. — Dieser Ausschuß besteht mindestens aus drei Mitgliedern und faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. — Die Mitglieder des Concurrrenz-Ausschusses versehen ihr Amt unentgeltlich.

§ 11.

Das Comité wählt aus seiner Mitte und mit absoluter Stimmenmehrheit den Obmann und Obmanns-Stellvertreter, welcher die Comité-Beschlüsse zu vollziehen hat, die Voranschläge und Rechnungen zu verfassen und dem Comité zur Genehmigung und Erledigung vorzulegen hat. — Den Betheiligten steht das Recht zu, in die erledigte Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 12.

Berufungen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Straßen-Verwaltung (§. 9) sind an den Concurrrenz-Ausschuß zu richten.

§. 13.

Der Landes-Ausschuß entscheidet über Berufungen gegen die Beschlüsse des Concurrrenz-Ausschusses. — Die Beschwerde ist binnen der vom Tage der Verständigung laufenden 14tägigen Fallfrist beim Landes-Ausschuß einzubringen.

§. 14.

Aufsichtsrecht der politischen Behörde.

Die politischen Behörden sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu dringen, daß die Eisenbahn-Zufahrtsstraßen im guten Stande erhalten werden.

§. 15.

Schlußbestimmungen.

Die in besondern Rechtstiteln oder Uebereinkommen gegründeten Verpflichtungen bezüglich der Zufahrtsstraßen bleiben aufrecht.

§. 16.

Dieses Gesetz findet nicht nur auf die bereits bestehenden Bahnhofzufahrten im Allgemeinen, sondern auch insbesondere in dem Falle Anwendung, als diese Zufahrten nur als provisorisch erklärt und Verhandlungen über die Herstellung oder Erhaltung der Zufahrten noch im Zuge sind.

§. 17.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage der Kundmachung desselben.

§. 18.

Mein Handels-Minister und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

